

# STADT NORDEN

## Protokoll

über die Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses (10/FO/2020)

am 26.05.2020

in der Sporthalle Wildbahn in Norden, In der Wildbahn 30

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
- 5.1. Informationen zu den Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 20.11.2019  
**1131/2019/2.1**
8. Aussprache nach Begehung des Parkfriedhofes Am Zingel und zum Stand der Friedhofsentwicklungsplanung  
**1263/2020/2.1**
9. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden, hier: Regelungen zu Rasengräbern auf dem Friedhof in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybuchtpolder  
**1170/2020/2.1**
10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung, hier: Anpassung der Gebühren an die neuen Regelungen zu Rasengräbern auf den Friedhöfen in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybuchtpolder  
**1171/2020/2.1**
11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
**1204/2020/2.1**
12. Sachstandsbericht Drehleiter  
**1215/2020/2.1**
13. Bau einer Mehrzweckhalle;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2020  
**1219/2020/2.1**
14. Änderung der Obdachlosengebührensatzung  
**1258/2020/2.1**
15. Aktualisierung Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden

**1259/2020/2.1**

16. Dringlichkeitsanträge
17. Anfragen, Wünsche und Anregungen
18. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
19. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

**zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Der Ausschussvorsitzende, Ratsherr Hinrichs, eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung um 17.00 Uhr und weist darauf hin, dass es für Herrn FDL Fröbel die letzte Sitzung sein wird, bevor dieser in Pension geht.

**zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

**zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen**

Die Tagesordnung wird festgestellt. Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

**zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

**zu 5 Bekanntgaben**

Siehe TOP 5.1

**zu 5.1 Informationen zu den Bekanntgaben**

FDL Fröbel erläutert:

Anhand der gezeigten Fotos vom Neubau des Feuerwehrgebäudes in Leybuchtpolder ist zu erkennen, dass die dortige Bepflanzung (u. a. Obstwiese, Blühstreifen) den Anforderungen des Umweltgutachtens entsprechen. StR Aukskel weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einweihung des Gebäudes am 19.06.2020 aufgrund des Corona-Virus nur im kleinen Kreis in Form der Schlüsselübergabe an die Feuerwehr stattfinden wird. Eine große Feier soll nachgeholt werden.

Die Auslieferung der Fahrzeuge „LF 10“ und Pritsche für den Standort Leybuchtpolder verzögert sich u. a. aufgrund der Coronapandemie.

Die vom Integrationsbüro geplanten Videoinformationen werden nicht von einer kostenintensiven, externen Agentur erstellt - die Mitarbeiterinnen des Integrationsbüros erhalten u. a. vom Medienzentrum Einweisungen zur Erstellung von Videoinformationen.

Betroffene Menschen sollen schneller aus den Obdachlosenunterkünften in den sozialen Wohnungsbau integriert werden. Auch soll durch die nun vorhandene, sozialarbeiterische Betreuung vermehrt ein Abgleiten in die Wohnungslosigkeit verhindert werden. Dies sei mehrfach durch den Einsatz der Sozialarbeiterin und des Sachbearbeiters in der jüngeren Vergangenheit gelungen. Die sozialpädagogische Fachkraft der Verwaltung erarbeitet z. Zt. ein entsprechendes Konzept, das dem Ausschuss nach Fertigstellung vorgestellt werden soll.

#### **zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil**

Anfragen oder Anmerkungen werden von den anwesenden Einwohnerinnen / Einwohnern nicht gemacht.

Ratsherr Hinrichs begrüßt einen unter ihnen besonders: Herrn Carls, den Nachfolger des bald aus dem Dienst scheidenden FDL Fröbel.

#### **zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 20.11.2019 1131/2019/2.1**

Ratsherr Gronewold enthält sich, da er bei der Sitzung am 20.11.2019 nicht anwesend war, sondern von dem Ratsherrn Wallow vertreten wurde.

**Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 20.11.2019 wird genehmigt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>8</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>1</b>

**zu 8      Aussprache nach Begehung des Parkfriedhofes Am Zingel und zum Stand der Friedhofsentwicklungsplanung  
1263/2020/2.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Den Ausschussmitgliedern wird Gelegenheit gegeben, sich zu den bei der Begehung erhaltenen Eindrücke zu äußern und weitere Informationen zur Friedhofsentwicklungsplanung zu erhalten.

Bürgermeister Schmelzle spricht der Friedhofsverwaltung (insbesondere FDL Fröbel) und den Mitarbeitern des Friedhofes großes Lob und Anerkennung aus: Der Norder Friedhof bietet eine an die Wünsche der Nutzer angepasste, große Vielfalt an Bestattungsmöglichkeiten, aber auch an gestalterischen Varianten, durch die der Friedhof auch zu einer hochwertigen Grünanlage mitten in der Stadt geworden ist. Alle Ausschussmitglieder stimmen zu.

**zu 9      Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden, hier: Regelungen zu Rasengräbern auf dem Friedhof in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybucht polder  
1170/2020/2.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Die bestehenden Regelungen zu den Rasengrabstätten auf den Friedhöfen in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybucht polder sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen:

Rasengräber in Kleinfeldbereichen wurden zunächst nur auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg, Abteilung A, vorgehalten. Aufgrund der großen Nachfrage an dieser Grabform sollen auch auf den Abteilungen B und C Rasengräber in Kleinfeldbereichen angeboten werden. Abteilung D ist aufgrund der dortigen, aufwendigen Gestaltung den „Rasengräbern in parkähnlicher Lage“ vorbehalten.

Bisher erfolgte die Kennzeichnung der Verstorbenen bei Bedarf durch eine Grabplatte aus Granit, die am Kopfteil der Grabstätte in den Boden verlegt wurde. Aufgrund der im Folgenden beschriebenen Problematik und der daraus resultierenden Erweiterung der Auswahl beim Grabmal sollte die Grabform in „Rasengrabstätte in Kleinfeldbereichen *mit individuellem Grabmal*“ umbenannt werden. Sie soll sowohl für Sarg- als auch für Urnenbestattungen vorgehalten werden.

Das Problem:

Im vergangenen Jahr wurde mehrfach an die Friedhofsverwaltung herangetragen, sich Gedanken über eine Alternative zu den bisher auf Rasengrabstätten verlegten Granitplatten zu machen: Durch die Aufbringung der Platten flach am Boden zieht nach einer Weile die Feuchtigkeit auf und zerstört die Beschriftung der Grabmale, die dann kostenpflichtig zu erneuern ist. Zudem versacken die Platten nach und nach im Boden, wodurch sich in den so entstandenen Vertiefungen am Rand der Platten Erde, Gras und ggfs. Blätter sammeln und die Platte un-

schön aussehen lassen. Es ist schon vorgekommen, dass das Laub auf die Beschriftung abgefärbt hat und diese somit kostenpflichtig von den Nutzungsberechtigten erneut aufzufrischen war.

Des Weiteren kann es vorkommen, dass die Grabplatten beim Rasenmähen beschädigt werden.

Insgesamt ist der Wunsch groß, die Gestaltung der Rasengräber dahingehend zu ändern, dass die Grabplatten weder durch Verunreinigung noch durch Versackung oder Beschädigung beeinträchtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Grabplatte auf eine zu verlegende Sockelplatte senkrecht aufzustellen.

In einigen anderen Gemeinden werden inzwischen sog. „Grabstätten auf Rasenfeldern“ angeboten, auf denen die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten die Aufstellung eines kleinen Denkmals veranlassen können, dessen Form und Größe durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben sind. Das Material können die Nutzungsberechtigten auswählen. Drei Fotos zu Beispielen für diese Art von Grabmalen sind der Sitzungsvorlage beigefügt (Anlage 1).

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Norden künftig auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg und im Ortsteil Leybuchtolder auch in dieser Weise ein Angebot schafft, um die Rasengräber in Kleinfeldbereichen (in Zukunft „mit individuellem Grabmal“) weiterhin für potenzielle Nutzungsberechtigte attraktiv halten zu können, damit keine Abkehr von der Grabart „Rasengräber“ zu befürchten ist. Die bisher angebotene Aufbringung der Granitplatte im Boden soll durch die neue Variante nicht ersetzt, sondern um diese Variante erweitert werden. Beide Kennzeichnungsarten sollen den Nutzungsberechtigten möglich sein. In Zukunft wird die Grabplatte / das Grabmal jedoch nicht mehr in der Graberwerbsgebühr enthalten sein. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten beauftragen die Beschaffung und Aufbringung der Kennzeichnung in eigenem Auftrag und auf eigene Kosten. Hierdurch entsteht der Stadt Norden keine Ertrags einbuße, da die Kosten für die Grabplatte / das Grabmal z. Zt. ein durchlaufender Posten ist (die Nutzungsberechtigten zahlen die Kosten an die Stadt Norden, woraufhin die Stadt Norden den Betrag an den mit der Beschaffung und Aufbringung der Grabplatten beauftragten Steinmetz auszahlt).

Die Anfrage nach der vorgenannten, pflegeextensiven Grabform „Rasengräber in Kleinfeldbereichen (in Zukunft „mit individuellem Grabmal“) wird auch von Nutzern des Friedhofes im Ortsteil Leybuchtolder immer häufiger an die Friedhofsverwaltung herangetragen. Im Rahmen der Gleichbehandlung der Friedhöfe in Norden und wegen der langen Ruhezeit in Leybuchtolder (40 Jahre anstatt 25 Jahre in Norden) sollte diese Anregung aufgenommen und der Erwerb von Rasengräbern in Kleinfeldbereichen („mit individuellem Grabmal“) auch in Leybuchtolder angeboten werden. Eine entsprechende Gebühr ist zu erheben und in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen (siehe Sitzungsvorlage 1171/2020/2.1).

Daneben sollte den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten auf dem Friedhof in Leybuchtolder unter Berücksichtigung der langen Ruhezeit die Möglichkeit gegeben werden, eine Wahlgrabstätte auf Antrag ganz oder teilweise in Rasengrabstätten umwandeln zu lassen, wenn die Pflege durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten nicht mehr zu gewährleisten ist:

1. Teilweise Umwandlung:

Die Grabfläche wird nach der Entfernung der vorhandenen Pflanzen durch den Nutzungsberechtigten und durch die Einsaat von Rasen durch die Friedhofsverwaltung pflegeextensiv gestaltet. Auf Antrag und gegen Kostenersatz kann die Friedhofsverwaltung auch die Entfernung der vorhandenen Bepflanzung durchführen.

Soweit von den jeweiligen Nutzungsberechtigten gewünscht, können an sie an der Kopfseite der Grabstätte auf eigene Kosten einen Bepflanzungstreifen von max. 25 % der Gesamtfläche der Grabstätte anlegen. Dieser Bepflanzungstreifen ist von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu pflegen.

Die nach erfolgter, teilweiser Umwandlung erforderlichen Arbeiten (Rasen mähen, Pflege der Hecke, siehe Ziff. 3) an der Rasengrabstätte werden bis zum Ablauf der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung übernommen. Wie auf dem Friedhof am Barenbuscher Weg sind in der neuen Grabgebühr die Kosten für die an der teilweise umgewandelten Rasengrabstätte über die gesamte Nutzungszeit auszuführenden Pflegearbeiten eingerechnet (sh. hierzu Sitzungsvorlage 1171/2020.2.1).

2. Vollständige Umwandlung:  
Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung komplett abgeräumt und eingeebnet, auch das vorhandene Grabmal wird entfernt.  
Auf der dann vorhandenen Rasenfläche, die von der Friedhofsverwaltung eingesät und bis zum Ablauf der Ruhefrist gebührenpflichtig gemäht wird, kann eine Kennzeichnung der Verstorbenen durch Aufbringung eines Grabmals gemäß § 14 Abs. 2 Zu c) Ziff. 24 erfolgen. Wie auf dem Friedhof am Barenbuscher Weg sind in der neuen Grabgebühr die Kosten für die an der Rasengrabstätte über die gesamte Nutzungszeit auszuführenden Pflegearbeiten (Rasen mähen, Pflege der Hecke, siehe Ziff. 3) eingerechnet (sh. hierzu Sitzungsvorlage 1171/2020.2.1).
3. Sowohl bei der teilweisen Umwandlung nach Ziff.1 als auch nach vollständiger Umwandlung nach Ziff. 2 ist von den jeweiligen Nutzungsberechtigten an der Kopfseite der Rasengrabstätte (links und rechts neben dem Grabmal bis zur max. Breite der Rasengrabstätte) innerhalb eines Jahres nach erfolgter, teilweiser oder vollständiger Umwandlung die Pflanzung einer langsam wachsenden Hecke (z. B. Eibe, Ilex oder Buchsbaum) vorzunehmen, um den besonderen Charakter dieser Friedhofsanlage zu erhalten. Die anschließende Pflege der Hecke obliegt der Friedhofsverwaltung, da die Pflegearbeiten am Grab bei dieser Grabform in der Gebühr enthalten sind.

Die aus den oben genannten Änderungsvorgängen resultierenden Anpassungen der entsprechenden Regelungen der Friedhofssatzung (§ 14) sind in Anlage 2 zusammengefasst.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage gibt FDL Fröbel auf Wunsch von Bürgermeister Schmelzle unter TOP 10.

**Den von der Verwaltung vorgelegten Änderungen der Friedhofssatzung wird zugestimmt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

- zu 10 Änderung der Friedhofsgebührensatzung, hier: Anpassung der Gebühren an die neuen Regelungen zu Rasengräbern auf den Friedhöfen in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybucht-polder  
1171/2020/2.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Sollte die Einrichtung der neuen Grabart „Rasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal“ (siehe SV 1170/2020/2.1) beschlossen werden, ist die Gebührensatzung entsprechend anzupassen:

Ziff. 1.6 Rasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal

Ziff. 1.17 Urnenrasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal

Die Gebühr für den Erwerb einer Einzelgrabstätte der neuen Grabform „Rasengrab in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal“ würde der Gebühr für den Erwerb einer Grabstätte der bisher angebotenen Grabform „Rasengrab im Kleinfeldbereich“ entsprechen, jedoch wären die Kosten für eine Granitplatte (90 €) davon abzuziehen, da diese in Zukunft von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu erwerben sind. Somit betrage die Gebühr für den Erwerb einer „Rasengrabstätte im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal“:

Gebühr bisher	abzüglich der Kosten für die Granitplatte	Gebühr nach Änderung
Sargbestattung im Rasengrab im Kleinfeldbereich: 1.200,00 €	90,00 €	Sargbestattung im Rasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal: 1.110,00 €
Urnenbestattung im Rasengrab im Kleinfeldbereich: 1.000,00 €	90,00 €	Urnenbestattung im Rasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal: 910,00 €

Um eine Gleichbehandlung von Friedhofsnutzern in Leybucht polder und Friedhofsnutzern in Norden (hier: Friedhof Barenbuscher Weg) zu erreichen, wären die oben genannten Gebührensätze sowohl für den städtischen Friedhof Barenbuscher Weg als auch für den im Ortsteil Leybucht polder anzuwenden.

Eine Auswirkung auf den Gebührenhaushalt der Stadt Norden hätte diese Anpassung nicht, da zwar die Einnahme von 90 € zunächst wegfielen, aber die Auszahlung in Höhe von 90 € an den Steinmetz ebenfalls nicht mehr zu tätigen wäre, da die Beschaffung der Grabplatte Aufgabe der Nutzungsberechtigten sein wird.

Sollte des Weiteren die ganz oder teilweise Umwandlung von Wahlgrabstätten in Rasengrabstätten individuell auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder beschlossen werden (siehe Sitzungsvorlage 1170/2020/2.1), wäre für die daraus resultierenden, der Friedhofsverwaltung obliegenden, Unterhaltungsarbeiten an der Grabstätte folgende Gebühr zu erheben:

Graberwerbsgebühr  $\frac{1.100 \text{ €}}{40 \text{ J.}} = \underline{\underline{27,50 \text{ Euro}}}$  pro Jahr und Stelle

Der vorgenannte Gebührensatz ist in der Friedhofsgebührensatzung unter Ziff. 1.9 und 1.19. zu finden.

FDL Fröbel erläutert mit Hilfe von Fotos des Friedhofes im Ortsteil Leybucht polder:

Der Friedhof im OT Leybucht polder stellt aufgrund der lebenden Umfassungen eine einzigartige Friedhofsanlage dar, die quasi ein Naturdenkmal darstellt und aus diesem Grund erhaltungswürdig ist.

Das Problem ist die wegen der Bodenbeschaffenheit einzuhaltende, lange Ruhezeit von 40 Jahren bei Bestattungen im Sarg. Es kommt vor, dass im Laufe der Zeit die Grabpflege von den

Nutzungsberechtigten oder deren Familienangehörigen nicht oder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann. Für diese Fälle ist eine Regelung hinsichtlich einer pflegeextensiven Grabgestaltung erforderlich, anlehnend an die bereits bestehende Regelung für den Friedhof Barenbuscher Weg (Umwandlung von Wahlgrabstätten in Rasengräber). Es wurden bereits Grabstätten in Leybucht-Polder von den entsprechenden Nutzungsberechtigten verkleinert bzw. in Rasengräber umgewandelt (siehe Fotos).

Nicht nur sollen diese Vorgänge durch die Satzungsregelung legalisiert werden, es soll auch eine Regelung für die Zukunft geschaffen werden. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um ein Angebot der Friedhofsverwaltung, nicht um eine Pflicht zur Umwandlung der bestehenden Wahlgräber in Rasengrabstätten.

Weiterhin ist für diese, auf dem Friedhof in Leybucht-Polder neue, Dienstleistung eine Gebühr zu erheben, die die Grabnutzungsberechtigten in Leybucht-Polder nicht benachteiligt (wegen der langen Ruhezeiten).

**Den von der Verwaltung vorgelegten Änderungen der Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 11 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 1204/2020/2.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Datum vom 20.05.2019 wurden die §§ 29 und 38 des Niedersächsische Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) geändert.

Da sich die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Norden auf den § 29 NBrandSchG bezieht, sind die Verweise zu aktualisieren.

Hinzu kommt, dass es eine neue Fassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) gibt. Um nicht bei jeder Gesetzesänderung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben ändern zu müssen, wird in der Präambel jeweils auf die zur Zeit gültige Fassung verwiesen.

Ratsherr Zitting fragt, ob die Anzahl der Fehlermeldungen bei Brandmeldeanlagen seit Erlass der Satzung zurückgegangen wären bzw. ob die Erhebung einer Gebühr für die entsprechenden Einsätze der Feuerwehr eine positive Wirkung gezeigt hätte.

FDL Fröbel bemerkt, dass leider noch immer viele Einsätze aufgrund von Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen zu leisten wären. Dies läge u. a. an schlecht gewarteten Anlagen oder an versehentliche Auslösungen durch Raucher oder Handwerker. Stbrm. Ketter ergänzt, dass ein minimaler Rückgang zu verzeichnen sei - jedoch nicht in dem Maße, das sich die Feuerwehr gewünscht hätte: Im vergangenen Jahr musste die Feuerwehr ca. 60 x wegen derartiger Fehlalarme ausrücken. Von den etwa 163 Brandmeldeanlagen in Norden werden max. 15 regelmäßig gewartet, andere wiederum überhaupt nicht. So kommt es dazu, dass Meldungen von Brandmeldeanlagen zu 90 % Fehlalarme sind, die Tendenz steigt an.

Ratsherr Mellies möchte wissen, bei wem die Zahlungspflicht bei Drohneneinsätzen wie z. B. bei der kürzlich erfolgten Personensuche auf dem Norder Tief läge.

Stbrm. Kettler und FDL Fröbel machen deutlich, dass Menschenrettungen grundsätzlich kostenfrei wären. Nur, wenn eine Person sich grob fahrlässig in eine Notsituation gebracht hätte, müsste sie die Kosten des entsprechenden Einsatzes zahlen.

**Beschlussvorschlag:**

**Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird zugestimmt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 12 Sachstandsbericht Drehleiter  
1215/2020/2.1**

**Sach- und Rechtslage:**

**Sachstandsbericht** zum Beschaffungsverfahren einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden:

Für die Beschaffung einer neuen Drehleiter steht im Finanzhaushalt 2020 ein Betrag in Höhe von 750.000 € (50.000 € aus 2019, 250.000 € in 2020 und 450.000 € VE für 2021) zur Verfügung.

In ersten Schritten zum Beschaffungsverfahren wurden bereits Gespräche mit den Herstellern geführt, um die Anforderungen an ein solches Fahrzeug mit der Feuerwehr abstimmen zu können und einen kalkulierbaren Kostenrahmen zu erhalten, damit in den städtischen Gremien ein Entscheidungsprozess zu einer konkreten Auftragsvergabe eingeleitet werden kann.

Hier wurde festgestellt, dass eine Drehleiter mit Staffelnkabine (6 statt 3 Sitzplätze) die verfügbare Investitionssumme (750.000 €) übersteigen würde. Ein Fahrzeug mit Staffelnkabine würde nach Auskunft eines Herstellers ca. 800.000 € kosten. Demgegenüber steht ein Fahrzeug ohne Staffelnkabine mit Kosten in Höhe von 700.000 €. In beiden angegebenen Summen ist keine Beladung des Fahrzeuges enthalten. Ein Teil der auf dem vorhandenen Fahrzeug mitgeführten Beladung kann übernommen werden. Ein genauer Angebotspreis wird sich naturgemäß erst im Vergabeverfahren ergeben. Das vorhandene Fahrzeug ist mit einer Staffelnkabine ausgestattet. Vorteile dieser Ausstattung werden in der Sitzung durch die Wehrführung näher erläutert.

Bei einer Drehleiter handelt es sich insgesamt um ein sehr gewichtssensibles Fahrzeug. Für eine zusätzliche Staffelkabine müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges gewährleistet werden kann (sh. Gesprächsprotokoll vom 27.02.2020; Anlage 1).

Mit der Wehführung wurde besprochen, dass etwaige Mehraufwendungen für eine Staffelkabine durch Einsparungen im Finanzhaushalt bei dem Produkt 126-01- „Brandschutz“ zu kompensieren sind.

Eine Möglichkeit wäre z. B. der Verzicht auf die Errichtung von Löschwasserbrunnen in den Jahren 2020-2022 (in 2020 stehen hierfür 27.000 € zur Verfügung, in den Jahren 2021 und 2022 wären jeweils 14.000 € vorgesehen). Im zu erwartenden Nachtragshaushalt 2020 könnte die Verpflichtungsermächtigung entsprechend um 55.000 € erhöht werden.

Die Wehführung beabsichtigt Fahrzeuge von den gängigen Herstellern zur Probe anzufordern, um den erforderlichen Bedarf feststellen zu können und um einen Eindruck zur Alltagstauglichkeit und Qualität zu erhalten.

Im Rahmen einer Vorführung soll dann auch den Mitgliedern des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses Gelegenheit zu einer aktuellen Informationsbeschaffung gegeben werden.

Im Anschluss soll das Fahrzeug über die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL) ausgeschrieben werden.

Hinweis zur Frage der Finanzierung:

*Im Ausschuss für Feuerwehr- und Ordnungsangelegenheiten wurde bereits erörtert, ob die Finanzierung im Wege eines Leasingverfahrens oder durch einen Kauf erfolgen sollte. Die Verwaltung wurde beauftragt, zu dieser Frage Informationen einzuholen.*

*Das Leasen eines solchen Fahrzeuges würde zu höheren Kosten führen, als der Kauf. Ein vorliegendes Leasingangebot (Drehleiter mit Staffelkabine) aus dem Jahre 2018 würde über einen Zeitraum von **nur 120 Monaten** Kosten in Höhe von 607.324,17 € (**mtl. 5.061,03 €**) verursachen, sowie nach Ablauf dieser Zeit die Beschaffung eines weiteren Fahrzeuges erforderlich machen. Dem steht der Kauf eines Fahrzeuges mit einer Nutzungsdauer (nach Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen) von **240 Monaten** zu einem Preis von ca. 800.000 € (**mtl. 3.333,33 €**) gegenüber. Selbst unter Berücksichtigung eventuell bei einem Leasingverfahren einzusparender Wartungskosten ergibt sich bei ersten Betrachtungen kein wirtschaftlicher Vorteil durch das Leasingmodell.*

*Bei einem Leasingvertrag ohne Kaufoption ist der vollständige Leasingpreis im Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Finanzen handelt es sich bei der erforderlichen Summe nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und es wäre eine gesonderte Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich, sodass der Haushaltsplan entsprechend geändert und die Beschaffung frühestens in 2021 durchgeführt werden könnte.*

*Bei einem Vertrag mit Kaufoption ist die Leasingsumme, sowie eine entsprechende Restzahlung im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Neben der Leasingrate- in welche der Hersteller bereits eine eigene Abschreibung und Verzinsung eingerechnet haben dürfte – fielen die kalkulatorischen Kosten für die Stadt Norden noch einmal an. Diese Kosten wären den vorstehend genannten direkten Kosten noch hinzuzurechnen, sodass das Leasingmodell danach noch teurer werden würde.*

Nach den Feststellungen der Verwaltung wird das Leasingverfahren bisher überwiegend von großen Städten mit Berufsfeuerwehren praktiziert. Die hier eingesetzten Fahrzeuge haben eine hohe Einsatzfrequenz mit einer entsprechend hohen jährlichen Kilometerleistung. Dadurch ergeben sich im Leasingverfahren Vorteile.

Das Beschaffungsverfahren wird wie beschrieben unter Beteiligung des Fachausschusses fortgesetzt.

FDL Fröbel erläutert:

Das Thema „Leasing oder Kauf einer Drehleiter“ wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen besprochen.

Noch nicht viele Verwaltungen leasen die Fahrzeuge; Leasing ist wegen der größeren Beanspruchung der Fahrzeuge für Berufsfeuerwehren sinnvoller als für Kommunen mit freiwilligen Feuerwehren. Daher wird für die Feuerwehr der Stadt Norden ein Kauf vorgeschlagen.

Zur Frage, mit welcher Kabine die Drehleiter ausgestattet werden soll, erläutert Stbrm. Kettler zunächst deren Eigenschaften:

<b>Truppkabine</b>	<b>Staffelkabine</b>
- Standardausführung	- Sonderausführung: Wegen des Aufbaus einer schwereren Staffelkabine müsste der Fahrzeugrahmen verstärkt werden. Jede Veränderung an der Basis des Fahrzeuges könnte dieses stör- anfälliger werden lassen
- bietet Platz für 3 Kameraden	- bietet Platz für 6 Kameraden, die sich zudem durch die geräumige Staffelkabine auf der Fahrt zum Einsatzort umziehen, das Atemschutzgerät anlegen können und so einsatzbereit am Einsatzort ankämen; jeder wüsste, was er zu tun hätte
- erfordert ein weiteres Fahrzeug, in dem die Atemschutzträger transportiert werden; die Kameraden müssten beide Fahrzeuge beherrschen (Löschgruppenfahrzeug und Drehleiter) und wüssten nie genau, auf welchem Fahrzeug sie eingesetzt würden	
- kürzere Lieferzeit, da Standardausführung	- längere Lieferzeit, da Sonderausführung
	- Mehrkosten in Höhe von ca. 100.000 €

Die Staffelkabine hätte sich bei entsprechende Einsätzen als sehr hilfreich gezeigt. Jedoch sei sich die Feuerwehrleitung auch der aktuellen, coronabedingten Finanzlage der Stadt Norden bewusst und wird sich den einsatztechnischen und personellen Umstellungen, die eine Truppkabine mit sich brächte, anpassen, so dass der Haushalt entlastet würde, weil die neue Drehleiter in der Standardausführung ca. 100.000 € günstiger wäre. Ratsherr Hinrichs und die anderen

Ausschussmitglieder danken den Kameraden für diese Einstellung und die Bereitschaft, auf eine Staffelnkabine zu verzichten.

FDL Fröbel ergänzt, dass bereits vor 25 Jahren, bei der damaligen Anschaffung einer Drehleiter, die Entscheidung wegen der einsatztaktischen Vorteile zugunsten der Staffelnkabine getroffen wurde. Die Haushaltslage in Verbindung mit noch anstehenden Investitionen im Brandschutz habe die Wehrführung jedoch veranlasst, ihre Wünsche in dieser Hinsicht der Finanzlage unterzuordnen. Die Verwaltung hätte sich bereits Gedanken darüber gemacht, ob man - hinsichtlich der ggfs. zu erwartenden Entwicklung in der Elektronik des Fahrzeuges - ein Fahrzeug zwei Perioden lang (je 10 Jahre) leasen sollte, anstatt eines zu kaufen. Aber aufgrund der dann sehr hohen Gesamtkosten und weil vermutet wird, dass die Entwicklung bei der Elektronik des Fahrzeuges weiterhin stagniert (die Anfälligkeit der Fahrzeuge konnte in den letzten 25 Jahren nicht wesentlich behoben werden, wie mehrere in den letzten Jahren ausgelieferte Fahrzeuge zeigen), wurde dieser Gedanke verworfen.

Ratsherr Mellies erkundigt sich, ob bei der Abfrage der Leasingrate durch die Verwaltung auch die Kosten für eine Staffelnkabine erfragt worden wären? FDL Fröbel verneint: Ein Leasingangebot läge nur für die Standardausführung (= Truppkabine) vor. Die weiteren Fragen beantwortet Stbrm. Kettler wie folgt:

Die Garantie beträgt bei einem Kauf 24 Monate;

bei Ausfall der gekauften Drehleiter befindet sich ein Ersatzleihfahrzeug (z. B. der Fa. Metz) im Raum Düsseldorf;

ist die Alarmierung einer Drehleiter erforderlich, stünden bei Ausfall der Norder Drehleiter je eine in Emden und Aurich zur Verfügung - diese benötigten eine Anfahrtszeit von 40 bis 45 Minuten.

Er ergänzt, dass die Wehrleitung sich mittlerweile auch für einen Kauf ausspräche, weil die schon lange andauernde Diskussion endlich einen Abschluss finden und die Anschaffung vorangetrieben werden sollte, da die aktuelle Drehleiter dringend zu ersetzen sei.

Ratsherr Zitting erwähnt, dass die entsprechenden Zahlen und Fakten von der Verwaltung gut aufgearbeitet wären und verdeutlichen, dass Leasing momentan für die Feuerwehr der Stadt Norden nicht in Frage käme. Er sieht den Kauf einer Drehleiter als unumgänglich an und weist darauf, dass man eventuell in Zukunft auf Leasing umsteigen könne. Er weiß die interne Umstellung der Feuerwehrkameraden zu schätzen und setzt ein Signal, dass die Wehrführung sich an die Politik wenden kann, falls es dabei zu Problemen kommen sollte.

Ratsherr Gronewold und Bürgermeister Schmelzle machen deutlich, dass die Ausstattung der Feuerwehr Norden mit einem zuverlässigen Fahrzeug zwingend erforderlich und eine schnelle Auslieferung wünschenswert sei.

Die Mitglieder des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses sind sich einig, dass der Kauf einer Drehleiter mit Truppkabine vorangetrieben werden soll.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Die Ausschussmitglieder sind darüber einig, dass der Kauf einer Drehleiter, ausgestattet mit einer Truppkabine, vorangetrieben werden soll.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 13 Bau einer Mehrzweckhalle;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2020  
1219/2020/2.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Grundlagen der Planung

Mit Datum vom 19.02.2020 wurde von der SPD der Antrag gestellt, zeitnah mit dem Bau eines Mehrzweckgebäudes auf dem Gelände des Hilfeleistungszentrums zu beginnen und entsprechende Planungen aufzunehmen.

Die Planungen für das Gebäude wurden bereits aufgenommen und entsprechende Entwürfe in dem vergangenen Feuerwehr- und Ordnungsausschuss vorgestellt.

In der Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 20.11.2019 beantragte Ratsfrau Albers, dass eine alternative Unterbringung des Mehrzweckgebäudes auf dem Doornkaat-Gelände geprüft werden soll.

Auf Grund dieses Antrages wurde eine Stellungnahme des Fachdienstes 3.1 angefordert. In dieser Stellungnahme wird deutlich, dass die genauen Planungen für diese Gelände derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Eine zeitnahe Realisierung des Baus einer solchen Halle ist damit nach aktuellem Sachstand auf dem Gelände nicht möglich.

Der Bau einer Mehrzweckhalle auf dem Gelände des Hilfeleistungszentrums hätte den Vorteil, dass hier in einem Gebäude verschiedene Funktionen vereint werden können. Neben dem Bereich für die Museumsfahrzeuge und für die Mitglieder der Ehrenabteilung können hier auch kleinere Fahrzeuge sowie Gerätschaften der Einsatzabteilung untergebracht werden.

Ein Planentwurf zu der Mehrzweckhalle wurde dem Ausschuss bereits in der Sitzung am 20.11.2019 vorgelegt (sh. Anlage 6).

Bereits die bisherigen Planungen sahen eine Dämmung der gesamten Halle vor. Eine Heizung war bisher aus Kostengründen nur für die Werkstatt und den Aufenthaltsraum vorgesehen. Ein Heizkonzept ist unter Einbeziehung eines Energieberaters zu erstellen, wenn die grundsätzliche Standortfrage geklärt ist.

Dies gilt auch für weitere Planungsschritte, welche erst nach der Festlegung eines Standortes vorgenommen werden können.

Bei der Ansiedlung auf dem Hilfeleistungszentrum können die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Kräfte besser für die Ausbildung der Jugendabteilung einbezogen werden. Letztlich drückt dieser Standort auch aus, dass ehrenamtlich tätige Menschen nach vielfach jahrzehntelangem Dienst für die Allgemeinheit auch nach ihrem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung weiterhin zur Feuerwehr gehören und Anerkennung für ihre Lebensleistung für die örtliche Gemeinschaft in dieser Weise erfahren.

Mit diesem Ausbau der Wertschätzungskultur für diesen besonderen ehrenamtlichen Einsatz soll mittel- und langfristig verhindert werden, dass hauptamtliche Kräfte in der Wehr benötigt werden, für die dauerhaft ein mehrfaches der jetzt zu kalkulierenden investiven Kosten aufzuwenden wäre.

### Zeitliche Orientierung für das Projekt

Nachdem vom Bund ein Sonderprogramm von 100 Millionen Euro für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes aufgelegt wurde, ist jetzt mit einer deutlich geringeren Wartezeit (als bisher von der Polizeidirektion Osnabrück angenommenen: 7 Jahre) für das außer Dienst gestellte LF 16 – TS zu rechnen (sh. Anlage ).

In einem Telefonat vom 11.05.2020 teilte die Leiterin des Dezernates für Brand- und Katastrophenschutz auf telefonische Nachfrage mit, dass auf Grund des zusätzlichen Beschaffungsprogrammes für Norden (über den Landkreis Aurich) mit einer Übergabe des Nachfolgefahrzeuges jetzt in 1 bis 1,5 Jahren gerechnet werden könne.

Einzelheiten zu dieser erfreulichen Entwicklung werden unter „Bekanntgaben“ mitgeteilt.

Da bisher hinter dem Mannschaftstransportwagen – sowie auch hinter anderen kürzeren Fahrzeugen - Materialien und Geräte gelagert sind (sh. Fotos Fahrzeughalle), müssen diese Gegenstände bei dem Eintreffen des neuen Bundesfahrzeuges auch anderweitig untergebracht werden, weil in den Hallen keine Stellplätze mehr frei sind und für das Bundesfahrzeug ein Hallenteil freigemacht werden muss. Der Umfang der in der Mehrzweckhalle nun in kürzerer Zeit zu lagernde Geräte und Materialien nimmt damit zu.

Die erfreuliche Nachricht, dass vom Bund ein Zivil- und Katastrophenschutzfahrzeug für Norden jetzt sehr viel schneller ausgeliefert wird, verkürzt den Zeitraum, in dem die zusätzlichen Raumkapazitäten zu schaffen sind. Unter Berücksichtigung des aktuell gestiegenen Raumbedarfs sollten improvisierte Zwischenlösungen so kurz wie möglich gehalten werden. Bei einer Übergabe des Fahrzeuges für den Katastrophenschutz/ Zivilschutz etwa Ende 2021 sollte eine „Übergangslösung“ nicht länger als ein Jahr andauern (z. B. Abstellen eines Mannschaftstransportfahrzeuges im Freien).

### Finanzierung

Finanzielle Mittel wurden im Rahmen des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 vorgesehen in Höhe von 245.000€ (2021) und 155.000€ (2022). Über den Betrag in Höhe von 245.000 € besteht bereits eine Verpflichtungsermächtigung im aktuellen Haushaltsjahr.

Zur Finanzierung ist festzustellen, dass mit dem Jahr 2021 der „Beschaffungstau“ im Bereich der Fahrzeuge abgearbeitet ist.

Für die Jahre 2022 und 2023 stehen nach der vorhandenen Planung keine größeren Investitionen in Fahrzeuge oder Gebäude an.

Um eine konkrete Kostenberechnung als Basis für die Haushaltsberatungen 2021 zu ermöglichen, sind folgende Planungsleistungen erforderlich:

Leistungsbereich 2. Entwurfs- und Genehmigungsplanung 4.226,40 €

Ein Drittel aus dem Leistungsbereich 3. Ausschreibung ... 3.052,00

Zuzüglich Nebenkosten, wie Bürokosten MwSt.

Gesamt laut Angebot von der Firma Urbano (sh. Anlage) 9.181,48 €

Auch die Erstellung einer statischen Berechnung ist erforderlich, um zu einer konkreten Kostenrechnung zu gelangen.

Kosten hierfür: ca. 3.000 €

Die Planungskosten liegen damit bei ca. 12.200 €.

Zur Verfügung stehen aus 2019 noch 12.600 €

Die Beauftragung der weiteren Planungsschritte kann damit aus den bisher zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgen, damit der Finanzierungsbedarf genau beziffert werden kann.

Auf eine erneute Vorstellung der Planung durch Frau Peterssen, Fa. Urbano, wird einstimmig verzichtet, da die Skizzen und Pläne im Vorfeld ausreichend dargestellt wurden und bekannt sind.

Ratsherr Zitting erläutert, dass der Rat zwar zuvor beschlossen habe, das Projekt um ein Jahr nach hinten zu verschieben. Mittlerweile sei die SPD-Fraktion jedoch aufgrund neuer Informationen zu der Erkenntnis gelangt, dass die Halle zeitnah gebaut werden sollte: Ein Platz in der Halle wird benötigt, weil vom Bund entgegen früherer Mitteilungen ein Fahrzeug des Zivil- und Katastrophenschutzes jetzt kurzfristig ausgeliefert werden soll. Um den hierfür notwendigen Platz in den Fahrzeughallen freimachen zu können, ist das Projekt voranzutreiben. Die Verwaltung hat die Planungen gut ausgearbeitet, die SPD-Fraktion begrüßt die Fortführung des Verfahrens.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Bau der Mehrzweckhalle soll auf dem Gelände des Hilfeleistungszentrums realisiert werden. Die Planungen sind entsprechend weiter zu führen.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>8</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>1</b>

**zu 14 Änderung der Obdachlosengebührensatzung  
1258/2020/2.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund allgemein gestiegener Kosten, sowie zur Haushaltskonsolidierung wird eine Erhöhung der Nutzungsgebühr für die Unterbringung in den städtischen Unterkünften vorgeschlagen.

Die Erhöhung soll für die Unterkünfte am Hollander Weg 18 a, 0,50 € sowie für die Unterkünfte Flökershauser Weg 94/96 und Kleine Riege 4+5 jeweils 1 €/qm betragen.

Zudem wird eine Erhöhung der Heizkostenpauschale für die Unterkünfte Hollander Weg 18a und Flökershauser Weg 94/96 vorgeschlagen. In den Unterkünften an der Kleinen Riege 4+5 zahlen die Bewohner die Heizkosten bereits selbst. Die letzte Anpassung der Heizkostenpauschale erfolgte im März 2011. Seitdem beträgt die Pauschale je qm 1,90€. Hier wird die Erhöhung auf 2,20, auf Grund der inzwischen erfolgten Preiserhöhungen bei den Energiekosten, vorgeschlagen.

Den Bewohnern der Unterkünfte entstehen durch die Erhöhung keine eigenen Mehrkosten. Die dann fällige Nutzungsgebühr und Heizkostenpauschale wird vom Jobcenter und Sozialamt im Zuge der Übernahme für Kosten der Unterkunft so wie bisher getragen.

In §3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden wird auf die jeweils geltende Gebührensatzung zu den Obdachlosenunterkünften verwiesen.

Auf Grund der Erhöhung ist die Gebührensatzung anzupassen. Somit ist die Gebührensatzung zu überarbeiten. Die Nutzungsgebühr und die Regelung der Heizkostenpauschale sind zu aktualisieren.

Änderungen in der Gebührensatzung sind in der beigefügten Anlage rot und fett hervorgehoben.

Durch die Erhöhung in der dargelegten Form können Mehreinnahmen zur Haushaltsverbesserung in Höhe von ca. 13.000 € jährlich erwirkt werden.

FDL Fröbel erläutert die Sachlage auf Wunsch des Bürgermeisters:

Seit März 2011 wurden die Gebühren für die Obdachlosenunterbringungen nicht erhöht. Die jetzt angedachte Erhöhung ist zum einen nicht unangemessen hoch und wird zum anderen nicht von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst getragen, sondern von den Sozialträgern aufgefangen, da die meisten Bewohnerinnen und Bewohner Sozialleistungen erhalten. Für die Träger der Sozialleistungen sind diese Kosten der Unterkunft immer noch niedriger, als Mietkosten auf dem freien Wohnungsmarkt (da es sich bei den Obdachlosenunterkünften nicht um Mietwohnungen handelt).

**Den vorgelegten Änderungen der Obdachlosengebührensatzung wird zugestimmt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 15 Aktualisierung Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden 1259/2020/2.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden ist zu überarbeiten. Hier sind u.a. die genannten Gesetzesgrundlagen zu aktualisieren.

FDL Fröbel weist darauf hin, dass keine inhaltlichen, sondern lediglich redaktionelle Änderungen vorzunehmen wären - z. B. die Aktualisierung der Gesetzesgrundlagen, auf die sich die Satzung bezieht.

**Den vorliegenden Änderungen der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden wird zugestimmt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 16 Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

**zu 17 Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Anfragen, Wünsche und/oder Anregungen werden nicht vorgetragen.

**zu 18 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil**

Anfragen oder Anmerkungen werden von den anwesenden Einwohnerinnen / Einwohnern nicht gemacht

**zu 19 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Ratsherr Hinrichs schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18.13 Uhr.

Im Zuge dessen kommt die Frage auf, ob der Status der beiden „ständigen Gäste“, der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter, in „beratende Mitglieder“ geändert werden könne, da die Wehrleitung für den Ausschuss in Fragen, die die Feuerwehr betreffen, stets als Berater tätig ist. Bürgermeister Schmelzle wird eine Klärung anregen.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Hinrichs

Schmelzle

Krage